

Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 1 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung Silicone Lamiera

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Silikondichtstoff.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname TORGGLER S.R.L. Adresse Neuwiesenweg 9

Standort und Land 39020 Marling (BZ)

Italien

Tel. +39 0473 282400 Fax +39 0473 282501

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist reach@torggler.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an +39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 1A H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nur für gewerbliche Anwender.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäβ den lokalen Vorschriften zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 2 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: Dioctylzinndilaurat

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Mischung aus Polymethylsiloxan, Füllstoffen und benzammidischen Vernetzern.

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Limestone

CAS 1317-65-3 $45 \le x < 57$

CE 215-279-6

INDEX

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

CAS 16230-35-6 2 ≤ x < 2,5 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317

CE 240-354-5 LD50 Oral: 500 mg/kg bw

INDEX

REACH Reg. 01-2120770139-50-xxxx

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium

CAS 83877-91-2 2 ≤ x < 2,5 Flam. Liq. 3 H226, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335,

STOT SE 3 H336

CE 281-161-6

INDEX

REACH Reg. 01-2119968551-31-xxxx

Dioctylzinndilaurat

CAS 3648-18-8 $0.7 \le x < 0.8$ Repr. 1A H360D, STOT RE 1 H372

CE 222-883-3

INDEX

REACH Reg. 01-2119979527-19-xxxx

TOLUOL

CAS 108-88-3 0 ≤ x < 0,051 Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361d, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin

Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

CE 203-625-9 INDEX 601-021-00-3

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen. HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 3 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen .../>>

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 4 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung .../>>

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 6.1C

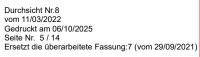
7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
1 111	Suomi	HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ "σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία"»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Årbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2022





SCHNITT 8. Begren	zung und l	Überwachun	g der Expositio	n/Persönlich	ne Schutzai	usrüstungen	/ >>	
		Bis-	(N-Methylbenzan	nido)-methylet	hoxysilan			
orgesehene, Umwelt	nicht belast	ende Konzentr	ation - PNEC					
Referenzwert in Süß	wasser					0,1	mg/l	
Referenzwert in Mee	reswasser					0,01	mg/l	
Referenzwert für Abl	agerungen in	Süßwasser				15,313	mg/kg/d	
Referenzwert für Abl	agerungen in	Meereswasser	,			1,531	mg/kg/d	
Wasser-Referenzwe	rt, intermittier	ende Freisetzu	ng			1	mg/l	
Referenzwert für Kle	instorganism	en STP	-			10	mg/l	
Referenzwert für Erd	lenwesen					1,78	mg/kg/d	
esundheit – abgeleite				1EL				
	Auswirkur	ngen bei Verbra	uchern		Auswirkung	en bei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich								0,25 mg/kg
								bw/d
Einatmung				0,43				1,76
				mg/m3				mg/m3
hautbezogen				0,25				0,5
-				mg/kg bw/d				mg/kg
								bw/d

	b	is(ethyl aceto	acetato-O1',O3)bi	s(2-methylpro	pan-1-olato)titan	ium			
orgesehene, Umwelt	nicht belaste	ende Konzenti	ration - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser							mg/l		
Referenzwert in Mee		0,01	mg/l						
Referenzwert für Abl	agerungen in	Süßwasser				0,0816	mg/kg		
Referenzwert für Abl	agerungen in	Meereswasser	•			0,0082	mg/kg		
Wasser-Referenzwe	rt, intermittier	ende Freisetzu	ng			1	mg/l		
Referenzwert für Kle	instorganisme	en STP				28	mg/l		
Referenzwert für Erc	lenwesen					0,019	mg/kg/d		
esundheit – abgeleit	etes wirkung	sneutrales Niv	veau - DNEL / DN	IEL					
	Auswirkur	ngen bei Verbra	uchern		Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische	
mündlich				22					
				mg/kg bw/d					
Einatmung				303					
				mg/m3					
hautbezogen				220					
				mg/kg bw/d					

				Dioctylz	inndilaurat					
chwellengrenzv	vert									
Тур	Staat	TWA/8St		ST	EL/15Min		Bemerkungen / Be	obachtungen		
• •		mg/m3	ppm	mg	/m3	ppm				
WEL	GBR	0,1		0,2	2		HAUT			
/orgesehene, Un	nwelt nicht b	elastende Ko	nzentration -	PNEC						
Referenzwert in	n Süßwasser	•					0,000001	mg/l		
							8			
Referenzwert in	n Meereswas	ser					0,000000	mg/l		
							18	-		
Referenzwert f	ür Ablagerun	gen in Süßwas	ser				0,02798	mg/kg/d		
Referenzwert f	ür Ablagerun	gen in Meeres	wasser				0,002798	mg/kg/d		
Wasser-Refere	enzwert, inter	mittierende Fre	eisetzung				0,00018	mg/l		
Referenzwert f	ür Kleinstorg	anismen STP					100	mg/l		
Referenzwert f	ür Nahrungsl	kette (sekundä	re Vergiftung)				0,02	mg/kg		
Referenzwert f	ür Erdenwes	en					0,005593	mg/kg/d		
Gesundheit – abg	geleitetes wi	irkungsneutra	les Niveau – [ONEL / DN	1EL					
	Aus	wirkungen bei	Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsw	eg Lok	ale Syste	m Lo	kale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	aku	te akute	ch	ronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische	
mündlich			٧V	ND	0,0005					
					mg/kg bw/d					
Einatmung			٧٧	1D	0,0009			VND	0,0035	
					mg/m3				mg/m3	



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 6 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen/>>

				TC	LUOL					
Schwellengrenzw	/ert									
Тур	Staat	TWA/8St	STEL/15Min			Bemer	kungen / Bed	bachtungen		
		mg/m3	ppm	mg	/m3 p	pm				
TLV	CZE	200		50	0		HAUT			
AGW	DEU	190	50	76	0	200	HAUT			
MAK	DEU	190	50	76	0	200				
VLA	ESP	192	50	38	4	100	HAUT			
VLEP	FRA	76,8	20	38	4	100	HAUT			
HTP	FIN	81	25	38	0	100	HAUT			
TLV	GRC	192	50	38		100				
AK	HUN	190		76						
GVI/KGVI	HRV	192	50	38	4	100	HAUT			
VLEP	ITA	192	50				HAUT			
TLV	NOR	94	25				HAUT			
NDS/NDSCh	POL	100		20	0					
NGV/KGV	SWE	192	50	38	4	100	HAUT			
NPEL	SVK	192	50	38	4		HAUT			
WEL	GBR	191	50	38	4	100	HAUT			
OEL	EU	192	50	38	4	100	HAUT			
TLV-ACGIH		75,4	20							
/orgesehene, Um	welt nicht	belastende Koi	nzentration -	PNEC						
Referenzwert in	ı Süßwasse	er						0,68	mg/l	
Referenzwert in	n Meereswa	sser						0,68	mg/l	
Referenzwert fü	ir Ablageru	ngen in Süßwas:	ser					16,39	mg/kg/d	
		ngen in Meeresv	/asser					16,39	mg/kg/d	
Referenzwert fü	ir Kleinstor	ganismen STP						13,61	mg/l	
Referenzwert fü	ir Erdenwes	sen						2,89	mg/kg/d	
Gesundheit – abg		virkungsneutral swirkungen bei \		DNEL / DN	IEL	Auswirk	unaen be	ei Arbeitern		
Aussetzungswe		kale Syster		kale	System	Lokale	5	System	Lokale	System
9	5	ute akute		ronische	chronische	akute		akute	chronische	chronische
Einatmung			22	26	226				192	192
			m	g/m3	mg/m3				mg/m3	mg/m3

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 7 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EigenschaftenAggregatzustand

Wert
Angaben
pastenartige Flüssigkeit

Farbe verschiedene charakteristisch Geruch Geruchsschwelle nicht anwendbar Schmelzpunkt / Gefrierpunkt nicht verfügbar Siedebeginn nicht verfügbar Entzündbarkeit nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze nicht verfügbar Flammpunkt 230 °C Zündtemperatur 450

pH-Wert nicht anwendbar Grund für das fehlen von daten:nicht

wasserlöslich Kinematische Viskosität >20,5 mm2/sec (40°C)

Loeslichkeit unlöslich

Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser nicht verfügbar

Dampfdruck 1 mbar (20 °C)
Dichte und/oder relative Dichte 1,45 g/ml
Relative Dampfdichte nicht verfügbar

Relative Dampfdichte nicht verfügbar Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Kinematische Viskosität (40 °C) >0,5 m2/s

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

Limestone

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

TOLUOL

Exposition vermeiden gegenüber: Licht.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium

Exposition vermeiden gegenüber: hohe Temperaturen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

Reagiert heftig mit: Wasser.

Reagiert mit: Alkohole, Amine, Säuren.

TOLUOL

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: rauchende Schwefelsäure, Salpetersäure, Silberperchlorat, Stickstoffdioxid, nicht-metallische Halogenide, Essigsäure, organische Nitroverbindungen. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft. Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel, starke Säuren, Schwefel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 8 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität .../>>

10.5. Unverträgliche Materialien

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium starke Säuren,starke Basen,Oxidationsmittel,Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan CAS 16230-35-6: Ingestion, LD50 (rat oral) > 2.840 mg/kg.

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium CAS: 83877-91-2: Ingestion, LD50 (rat oral) > 5.000 mg/kg.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

TOLUOL

Hat giftige Auswirkung auf das zentrale und periphere Nervensystem mit Enzephalopathien und Polyneuritis. Reizung von Haut, Bindehäuten, Hornhaut und Atemsystem.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Limestone

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Rat LD50 (Dermal): 6450 mg/kg RAT

Polydimethylsiloxane with hydroxyl groups

LD50 (Oral): > 2009 mg/kg Rat LD50 (Dermal): > 2009 mg/kg Rat

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

LD50 (Oral): 500 mg/kg bw Rat LD50 (Dermal): 2000 mg/kg bw Rat

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium
LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Rat
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 18180 mg/kg Rat



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 9 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Dioctylzinndilaurat

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Rat LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rat

TOLUOL

 LD50 (Oral):
 5580 mg/kg bw Rat

 LD50 (Dermal):
 5000 mg/kg bw Rabbit

 LC50 (Inhalativ dämpfen):
 25,7 mg/l/4h Rat (air)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>KARZINOGENITÄT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Kann das Kind im Mutterleib schädigen

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>Zielorgan</u>

Angaben nicht vorhanden.

<u>Aussetzungsweg</u>

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 10 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Viskosität: >20,5 mm2/sec (40°C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

TOLUOL

EC50 - Krustentiere 3,78 mg/l/48h Crangon franciscorum

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium

LC50 - Fische 275 mg/l/96h Leuciscus idus EC50 - Krustentiere > 100 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l/72h

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

LC50 - Fische 100 mg/l/96h Danio rerio EC50 - Krustentiere 100 mg/l Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 100 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 25 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata

Limestone

 $LC50 - Fische > 10000 \ mg/l/96h \ Oncorhynchus \ mykiss \\ EC50 - Krustentiere > 1000 \ mg/l/48h \ Daphnia \ magna$

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 200 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus

Polydimethylsiloxane with hydroxyl groups

 LC50 - Fische
 > 1000 mg/l/96h Fish

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 > 100000 mg/l/72h Algae

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TOLUOL

Wasserlößlichkeit 573 - 587 mg/l

Schnell abbaubar

bis(ethyl acetoacetato-O1',O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium

Schnell abbaubar

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

Wasserlößlichkeit 35864 mg/l 20 °C

Schnell abbaubar

Limestone

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

Dioctylzinndilaurat
NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 11 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben .../>>

TOLUOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,73 BCF 90

Bis-(N-Methylbenzamido)-methylethoxysilan

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,95 Log Kow 20 °C

Limestone

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser < 1 Kow stimato

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

EAK: 080409*.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 12 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport .../>>

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Punkt 30 Dioctylzinndilaurat

REACH Reg.: 01-2119979527-19-xxxx

<u>Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe</u>

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Dioctylzinndilaurat

REACH Reg.: 01-2119979527-19-xxxx

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Dioctylzinndilaurat - (DIOCTYLTIN COMPOUNDS)

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken...

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 3: Stark wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Repr. 1A Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 1A
Repr. 2 Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 1

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 13 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Skin Sens. 1B Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)



Durchsicht Nr.8 vom 11/03/2022 Gedruckt am 06/10/2025 Seite Nr. 14 / 14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 29/09/2021)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01/02/03/07/09/11/12/15/16.